

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 10.

Dresden, den 28. December

1866.

Behnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 21. December 1866.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Mündlicher Bericht der ersten Deputation über die Differenzpunkte in den Beschlüssen beider Kammern bezüglich des Gesetzentwurfs, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, und Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer. — Ermächtigung des Directoriums, die Abfassung der Ständischen Schrift auf dasselbe königl. Decret betreffend. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, die erlassene Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 12 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Fabrice und des königl. Commissars Herrn Geh. Kriegsrath Mann, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; zur Registrande ist auch keine Nummer eingegangen. — Entschuldigt haben sich für heute Herr Geh. Finanzrath von Kostitz-Wallwitz wegen Dienstgeschäften, Herr Kammerherr von Wagdorf-Störmthal wegen nothwendiger Privatgeschäfte, Herr Oberhofprediger Dr. Lieber wegen dringender Amtsgeschäfte. — Sonst ist Etwas nicht mitzutheilen; um Urlaub ist nicht gebeten worden.

Wir können daher sofort zur Tagesordnung übergehen, zu dem mündlichen Bericht der ersten Deputation über die Differenzpunkte in den Beschlüssen beider Kammern bezüglich des Gesetzentwurfs, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend.*) — Referent ist Herr Bürgermeister Hennig; ich ersuche ihn, mit dem Vortrage zu beginnen.

Referent Bürgermeister Hennig: Das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht ist nunmehr auch in der Zweiten Kammer berathen und dort in der Hauptsache mit den Vorschlägen angenommen worden, die von der Ersten Kammer ausgegangen sind. Nur einige wenige Anträge sind dort angenommen worden und insofern liegen Abweichungen vor. Sämmtliche Abweichungen sind nicht wesentlicher Art, wir hätten geglaubt, daß sie hätten erspart werden können. Wenn dennoch die Deputation Ihnen vorschlagen wird, sämmtlichen Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten, so geschieht dies hauptsächlich deshalb, weil das Gesetz die größte Beschleunigung verlangt aus den Ihnen Allen bereits bekannten Gründen, und ich erlaube mir, nun die Abweichungen vorzutragen. Die erste ist bei §. 5 und zwar beim letzten Absatze. Dieser beginnt mit den Worten:

„Die Dienstzeit selbst beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. Januar des auf jede Aushebung folgenden Jahres.“

Es ist also bestimmt, daß von nun an jedesmal die Dienstzeit beginnen soll mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, welches auf die Aushebung folgt. Hier würde nun eine Lücke entstehen in Bezug auf die Mannschaften, die im heurigen Jahre verpflichtet gewesen wären, sich zu stellen; sie werden erst in den ersten Monaten des nächsten Jahres einberufen werden und würden also, wollte man sich an den Buchstaben des Paragraphen halten, erst am 1. Januar 1868 zum Eintritt in den Dienst verpflichtet sein. Das kann natürlich nicht die Absicht des Gesetzes sein und deshalb hat man in der Zweiten Kammer eine Aenderung in Vorschlag gebracht. Eine andere Aenderung betrifft denselben Satz. Während jetzt der 1. Januar als erster Termin bestimmt war, so soll künftig nach dem Vorschlage der Zweiten Kammer der erste Tag des auf die Aushebung folgenden Monats festgesetzt werden. Es ist nämlich der Fall denkbar, daß die Recrutirung bereits Anfangs September ausgeschrieben wird und daß vielleicht Gründe vorliegen, die Einübung der auszuhebenden Mannschaft noch im Laufe desselben Jahres, also vielleicht im Monat October vorzunehmen. Dies würde aber nicht geschehen kön-

*) Vergl. L.M. II. K. S. 178 flgg., 205 flgg. I. K. S. 38 flgg.